

- (6) Der Ausschluß erfolgt,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages von mehr als einem Jahr im Rückstand ist,
 - b) wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
 - c) wenn das Mitglied unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens zeigt,
 - d) wenn das Mitglied sich unfair, unsportlich oder unkameradschaftlich verhält.
- (7) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand.
Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.
Die Berufung muß schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden und es entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (9) Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereines

Die Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart,
 - dem Sportwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, je allein, vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er verwaltet das Vereinsvermögen und veranlaßt die Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und registriert die Einnahmen und die Ausgaben.
- (5) Der Sportwart leitet den Spielbetrieb.
- (6) Der Vorstand, bestehend aus volljährigen Mitgliedern des Vereins, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.